

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Austrian Anadi Bank AG

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen der Fassung Juni 2018 bzw. Oktober 2018 und Juli 2019.

Fassung Juni 2018 bzw. Oktober 2018	Fassung Juli 2019
<p>ALLGEMEINER TEIL</p> <p>I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT</p> <p>A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</p> <p>2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste</p> <p>Z 2. (1a) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm als Kommunikationsform vereinbart wurde. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking der Anadi Bank abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung in das Schließfach im Internetbanking, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Internetbanking Schließfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) informiert wird. Ab Zustellung an das Internetbanking Schließfach können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellungen über das Internetbanking Schließfach kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Schließfach erhält.</p> <p>B. Abgabe von Erklärungen</p> <p>3. Erklärungen des Kreditinstituts</p> <p>Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gegenüber Unternehmern gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung durch das Kreditinstitut.</p> <p>D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts</p> <p>4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln, Sperre von Zahlungsinstrumenten, Sperre des Kontozugriffs</p> <p>Z 15.</p>	<p>ALLGEMEINER TEIL</p> <p>I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT</p> <p>A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</p> <p>2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste</p> <p>Z 2. (1a) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm als Kommunikationsform vereinbart wurde. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am zur Nutzung des Internetbanking der Anadi Bank abgeschlossen berechtigt, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung in das Schließfach dem Kunden vom Kreditinstitut im Rahmen des Internetbanking, wobei eingerichtete Schließ- bzw. Nachrichtenfach (nachfolgend zusammen „Schließfach“). Gleichzeitig wird der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Internetbanking Schließfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) informiert wird verständigt. Ab Zustellung an das Internetbanking Schließfach können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellungen über das Internetbanking Schließfach kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl online einsehen, diese elektronisch speichern, herunterladen als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information Verständigung über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Schließfach erhält</p> <p>B. Abgabe von Erklärungen</p> <p>3. Erklärungen des Kreditinstituts</p> <p>Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gegenüber Unternehmern gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung durch das Kreditinstitut. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.</p> <p>D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts</p> <p>4. Sorgfalt bei der Verwendung von Telekommunikationsmitteln, Sperre von Zahlungsinstrumenten, Sperre des Kontozugriffs</p> <p>Z 15. (4) Das Kreditinstitut ist berechtigt, einem Kontoinformationsdienstleister bzw. einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zum Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn der begründete Verdacht eines nicht autorisierten oder betrügerischen Zugangs oder der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs besteht. Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Verweigerung oder der Gründe der Verweigerung nicht österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – über eine solche Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto des Kunden in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs informieren.</p> <p>(5) Die Bestimmungen dieses Punktes gelten auch für Instrumente, die</p>

IV. GIROVERKEHR

F. SEPA-Lastschrift und SEPA-Firmenlastschriftaufträge

Z 42a.

(1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer ist und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA Firmenlastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zum IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. der SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandates angelasteten Betrags binnen 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen. Bei SEPA-Firmenlastschriften hat der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.

(4) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrags binnen dreizehn Monaten ab der Belastung gemäß Ziffer 16 (2) verlangen, und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen eines Monats ab der Belastung; die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Information gemäß Z 39 (9) zur Verfügung gestellt hat.

V. ÄNDERUNG VON ENTGELTEN UND LEISTUNGEN

B. Änderungen der in Rahmenverträgen mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienstleistungen

Z 44.

(1a) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs (1) kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm als Kommunikationsform vereinbart wurde. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking der Anadi Bank abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung in das Schließfach im Internetbanking, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Internetbanking Schließfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) informiert wird. Ab Zustellung an das Internetbanking Schließfach können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellungen über das Internetbanking Schließfach kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Schließfach erhält.

(2) Auf dem in Absatz 1 vereinbarten Weg darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („Verbraucherpreisindex“) vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.

IV. GIROVERKEHR

F. SEPA-Lastschrift und SEPA-Firmenlastschriftaufträge

Z 42a.

(1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer **ist sind** und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA Firmenlastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zum IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. der SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandates angelasteten Betrags binnen 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen. Bei SEPA-Firmenlastschriften hat der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.

(4) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrags binnen dreizehn Monaten ab der Belastung gemäß **Ziffer 16 Absatz (2)** verlangen, und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen eines Monats ab der Belastung; die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Information gemäß Z 39 **Absatz (9)** zur Verfügung gestellt hat.

V. ÄNDERUNG VON ENTGELTEN UND LEISTUNGEN

B. Änderungen der in Rahmenverträgen mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienstleistungen

Z 44.

(1a) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß **Abs Absatz (1)** kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm als Kommunikationsform vereinbart wurde. **Hat Ist** der Kunde **eine Vereinbarung über seine Teilnahme am zur Nutzung des** Internetbanking der Anadi Bank **abgeschlossen berechtigt**, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung in das Schließfach **im Internetbanking, wobei. Gleichzeitig wird** der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem **Internetbanking** Schließfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) **informiert wird verständigt**. Ab Zustellung an das Internetbanking Schließfach können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellungen über das **Internetbanking** Schließfach kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl **online einsehen, diese** elektronisch speichern, **herunterladen** als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Schließfach erhält.

(2) Auf dem in Absatz (1) vereinbarten Weg darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex **2010 2015** („Verbraucherpreisindex“) vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des

Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

C. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte außerhalb der Zahlungsdienste

Z 45.

Die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte (ausgenommen Soll- und Habenzinsen) für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen (wie z. B. Wertpapierdepotgebühren, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden) werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angepasst, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen auch immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

D. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Sollzinsen

Z 46.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs (1) kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm als Kommunikationsform vereinbart wurde. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking der Anadi Bank abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots in das Schließfach im Internetbanking, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Internetbanking Schließfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) informiert wird. Ab Zustellung an das Internetbanking Schließfach kann das Änderungsangebot durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellungen über das Internetbanking Schließfach kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Schließfach erhält.

VI. SICHERHEITEN

D. Verwertung von Sicherheiten

Z 52a.

Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 57 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgehen darf. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen den in Ziffer 56 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung mindestens ein Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, für das Kreditinstitut mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der unbesicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

C. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte außerhalb der Zahlungsdienste

Z 45.

Die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte (ausgenommen Soll- und Habenzinsen) für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen (wie z. B. Wertpapierdepotgebühren, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden) werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex ~~2010~~ 2015 angepasst, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen auch immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

D. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Sollzinsen

Z 46.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß ~~Abs~~ Absatz (1) kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm als Kommunikationsform vereinbart wurde. ~~Hat Ist~~ der Kunde ~~eine Vereinbarung über seine Teilnahme am zur Nutzung des Internetbanking der Anadi Bank abgeschlossen berechtigt~~, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots in das Schließfach ~~im Internetbanking, wobei~~. ~~Gleichzeitig wird~~ der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ~~Internetbanking~~ Schließfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) ~~informiert wird verständigt~~. Ab Zustellung an das ~~Internetbanking~~ Schließfach kann das Änderungsangebot durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellungen über das ~~Internetbanking~~ Schließfach kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl ~~online einsehen, diese~~ elektronisch speichern, ~~herunterladen~~ als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Schließfach erhält.

VI. SICHERHEITEN

D. Verwertung von Sicherheiten

Z 52a.

Die nachfolgenden ~~Ziffern~~ Ziffern 53 bis ~~Z~~ 57 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgehen darf. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen den in ~~Ziffer~~ 56 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung mindestens ein Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, für das Kreditinstitut mit einem erheblichen Aufwand verbunden ~~ist~~ oder sonst ~~untunlich im Sinne des § 466b Absatz (1) ist~~. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der unbesicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.